



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Länderkommission

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Duisburg- Hamborn, Zweigstelle Dinslaken

Besuch vom 3. August 2016

Az.: 231-NW/3/16

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Belegung der Hafträume.....	3
II	Ausstattung der Hafträume.....	4
III	Besonders gesicherte Hafträume	4
IV	Vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung.....	5
V	Außenkontakte - Telefongespräche.....	5
VI	Übersetzung von vertraulichen Arztgesprächen durch Bedienstete.....	5
C	Weitere Vorschläge.....	6
I	Hausordnung.....	6
II	Gefangenenmitverantwortung und Sprechstunde mit der Anstaltsleitung.....	6
III	Türspione	7
D	Weiteres Vorgehen.....	7

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 3. August 2016 die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Zweigstelle Dinslaken.

Die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn, Zweigstelle Dinslaken ist für die Vollstreckung von Untersuchungs-, Auslieferungs- und Durchlieferungshaft sowie Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten an erwachsenen Frauen zuständig. Untersuchungs- und Strafhaft sind jeweils haftraumweise getrennt, die Freistunde findet gemeinsam statt. Die Justizvollzugsanstalt verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 70 Haftplätzen für weibliche Gefangene. Zum Zeitpunkt des Besuches war die Anstalt mit insgesamt 77 weiblichen Gefangenen überbelegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch der Justizvollzugsanstalt am 3. August 2016 bei dem Abteilungsleiter der Abteilung IV – Justizvollzug – im Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen an. Sie traf am Besuchstag gegen 13:30 Uhr in der Anstalt ein und wurde vom stellvertretenden Anstaltsleiter in Empfang genommen. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation dem im Laufe des Gespräches hinzugekommenen Anstaltsleiter und seinem Stellvertreter den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie verschiedene Bereiche der Anstalt, darunter einen besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, die Werkstatt sowie die Duschen im Keller.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, dem evangelischen Geistlichen, einer Vertreterin des Personalrates, der Anstaltspsychologin sowie einem Pfleger aus der Sanitätsabteilung. Die Anstalt verfügt über keinen Anstaltsarzt. Nach Auskunft der Anstaltsleitung arbeitet die Anstalt mit einem Vertragsarzt zusammen, der zwei Mal pro Woche in der Anstalt anwesend sei. Am Besuchstag war dieser nicht vor Ort. Eine Gefangenenmitverantwortung ist in der Anstalt derzeit nicht organisiert.

Die Anstaltsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuches für Rückfragen zur Verfügung.

B Feststellungen und Empfehlungen

I Belegung der Hafträume

Nach Aussage der Anstaltsleitung werden aufgrund der bestehenden Überbelegung Hafträume mit bis zu vier Personen notbelegt. Gespräche ergaben, dass Hafträume teilweise auch gemischt mit Rauchern und Nichtrauchern belegt werden. In den von der Länderkommission besichtigten mehrfach belegten Hafträumen war die Toilette provisorisch abgetrennt. Aus mehreren Gesprächen ergab sich, dass mit diesem Provisorium weder Geruchs- noch Geräuschbelästigungen effektiv verhindert werden, so dass im Falle der Toilettenbenutzung durch eine Gefangene in unzumutbarer Weise den anderen Gefangenen jeder Rückzugsraum genommen wird.¹

Die Hafträume schienen zudem insgesamt sehr klein und ungeeignet für eine Mehrfachbelegung. Das BVerfG geht für Hafträume im Strafvollzug von einer Mindestgröße von 6 bis 7 m² pro untergebrachten Gefangenen aus,² wobei die Toilette grundsätzlich abgetrennt und gesondert entlüftet werden muss.³ Eine Grundfläche von nur wenig über 6 m² liege an der unteren Grenze des Hinnehmbaren.⁴ Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), welches regelmäßig vom Bundesverfassungsgericht in dieser Frage zitiert wird, erachtet bei Mehrfachbelegung 6 m² plus 4 m² für jeden zusätzlichen Gefangenen exklusive Sanitärbereich als Mindeststandard.⁵

Die in der Zweigstelle Dinslaken vorgefundene Mehrfachbelegung in einem zu kleinen Haftraum mit nur provisorisch abgetrenntem Toilettenbereich stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Unerheblich ist, ob Gefangene einer gemeinsamen Unterbringung zugestimmt haben, da Gefangene grundsätzlich nicht in eine mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende gemeinsame Unterbringung einwilligen können.⁶

Die Länderkommission empfiehlt, nur solche Hafträume mehrfach zu belegen, die über eine ausreichend große Grundfläche und vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verfügen. Auch eine Überbelegung der Justizvollzugsanstalt kann eine mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarende Unterbringung Gefangener nicht rechtfertigen. Aus § 14 Abs. 1 StVollzG NRW ergibt sich bereits, dass eine gemeinsame Unterbringung nur im Einzelfall aus zwingenden Gründen der Anstaltsorganisation *vorübergehend* erfolgen darf. Eine dauerhafte Überbelegung soll ausgeschlossen sein.

¹ Siehe hierzu: OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003, 3 Ws 578/03 (StVollz), Rn. 23.

² BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1993, Az.: 2 BvR 1778/93; BVerfG, Beschluss vom 17.12.2007, Az.: 2 BvR 1987/07.

³ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

⁴ BVerfG, 7.11.2012, 2 BvR 1567/11, BVerfGK 20, 125 <125>, bestätigt in: BVerfG, 22.03.2016, 2 BvR 566/15.

⁵ CPT Report 2015, CPT/Inf (2016) 10, S. 43 f.

⁶ Siehe: Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 18, Rn. 2.

Darüber hinaus ist der Nichtraucherchutz zwingend einzuhalten. Nach § 3 Abs. 4 S. 2 des NiSchG NRW ist bei „*der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person [...] das Rauchen in diesem Haft- raum nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.*“ Auch die Hausordnung der Zweiganstalt Dinslaken bezieht sich in Nr. 27 auf die Unzulässigkeit der gemeinsamen Unterbringung von Rauchern und Nichtrauchern.

II Ausstattung der Hafträume

Die Betten der Hafträume sind mit einfachen Schaumstoffmatratzen, Kopfkeilen und Baumwoll- decken ausgestattet. In Gesprächen ergab sich, dass Kopfkissen im Einkauf erworben, aber nicht von außen mit eingebracht werden dürfen.

Da gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW unter anderem für „*das körperliche [...] Wohlergehen der Gefangenen [...] zu sorgen*“ ist und die Länderkommission über das orthopädische Wohlbefinden der Gefangenen, vor allem bei einer dauerhaften Nutzung von Kopfkeilen ohne zusätzliches Kopfkis- sen besorgt ist, wird eine für die Gefangenen kostenfreie Anschaffung richtiger Matratzen und Kopfkissen empfohlen.

III Besonders gesicherte Hafträume

Die Anstalt verfügt über einen besonders gesicherten Haftraum im Keller, der videoüberwacht werden kann. Die Kamera gewährt dabei einen uneingeschränkten Einblick in den Toilettenbe- reich. Das Videobild läuft in der Sicherheitszentrale auf, in der regelmäßig auch Männer die Moni- tore mit im Blick haben. Bei Besichtigung des besonders gesicherten Haftraumes fiel darüber hin- aus ein sehr strenger Geruch auf, der in der unregelmäßigen Lüftung begründet liegen könnte.

Die menschenwürdige Behandlung von Personen im Freiheitsentzug erfordert auch bei Unter- bringung im besonders gesicherten Haftraum Maßnahmen zum Schutze ihrer Privat- und Intim- sphäre. Daher sollte sichergestellt werden, dass Gefangene auch in besonders gesicherten Haft- räumen unbeobachtet die Toilette nutzen können. Dies lässt sich bereits § 69 Abs. 4 S. 2 StVollzG NRW entnehmen, wonach bei Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum das "*Schamgefühl der Gefangenen zu schonen ist.*"

Gute Beispiele für Kameraüberwachungen mit Verpixelung konnte die Nationale Stelle bereits in den Justizvollzugsanstalten Frankfurt I und Rohrbach sowie der Jugendstrafanstalt Arnstadt se- hen. Lediglich in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und entsprechend dokumentierte Entscheidung denkbar, den Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Betroffenen sollen in jedem Fall darüber informiert wer- den, dass eine optische Überwachung erfolgt.⁷

Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer nicht verpixelten Videoüberwachung, die den Toilettenbereich umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornimmt.

Im Vorraum des besonders gesicherten Haftraumes befindet sich darüber hinaus offen sichtbar ein Fixierbett mit Fesselungsgurten. Da dies die Verfassung sehr aufgebrachter Gefangener bei der Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum zusätzlich belasten kann, wird angeregt, das Fixierbett so aufzubewahren, dass es nicht direkt von den Gefangenen gesehen wird. Beispielhaft

⁷ Siehe hierzu: Jahresbericht der Nationalen Stelle 2013, S. 28, verfügbar unter: www.nationale-stelle.de.

erscheint hier die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen, in der das Fixierbett umgedreht an der Wand befestigt ist, so dass es nicht als ein solches direkt erkennbar ist.

IV Vollständige Entkleidung bei der Zugangsuntersuchung

Nach Aussage von Bediensteten werden die Gefangenen im Rahmen der Zugangsuntersuchung bei Aufnahme entkleidet und abgesucht.

Die vollständige Entkleidung stellt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar und darf nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.⁸ Rechtsgrundlage für allgemeine Durchsuchungsanordnungen unter vollständiger Entkleidung ist § 64 Abs. 2 StVollzG NRW, wonach "[...] die Entkleidung im Einzelfall jedoch unterbleibt, wenn hierdurch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird." Um dieser Voraussetzung gerecht zu werden, müssen allgemeine Anordnungen über ein vollständiges Entkleiden bei Durchsuchungen unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Die Länderkommission empfiehlt, die derzeitige Praxis im Lichte dieser Ausführungen zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass Anordnungen zur Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung immer einen Ermessensspielraum im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung eröffnen und die Bediensteten hierfür sensibilisiert werden.

V Außenkontakte - Telefongespräche

Nach Aussage von Bediensteten steht den Gefangenen für Telefongespräche ein Kartentelefon zur Verfügung, das auf Antrag einmal monatlich genutzt werden kann. In dringenden Fällen könne auch im Büro des Sozial- oder Allgemeinen Vollzugsdienstes telefoniert werden.

Insgesamt erscheint diese Telefonregelung sehr stark reglementiert und für den Frauenvollzug absolut unzureichend. Es muss stets ein Antrag gestellt oder eine Bedienstete oder ein Bediensteter um die Ermöglichung eines Telefongesprächs gebeten werden.

Insbesondere im Frauenvollzug hat der Kontakt zur Familie und vor allem zu Kindern einen besonders hohen Stellenwert.⁹ Die Länderkommission empfiehlt daher, eine Möglichkeit zu schaffen, einfacher und häufiger Telefongespräche führen zu können. In anderen von der Länderkommission besuchten Einrichtungen verfügt bereits jeder Haftraum über eine eigene Telefonanlage, mit der es den Gefangenen möglich ist, jederzeit telefonisch Kontakt zu freigeschalteten Nummern aufzunehmen.

VI Übersetzung von vertraulichen Arztgesprächen durch Bedienstete

Nach Aussage des Sanitätsdienstes werden bei ärztlichen Untersuchungen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens Vollzugsbeamtinnen und -beamte als Sprachmittler bei Verständigungsproblemen hinzugezogen.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 10.07.2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 15 f. - juris, m.w.N. unter Verweis auf EGMR, *van der Ven ./ Niederlande*, 50901/99, 04.02.2003, Rn. 62, u.a.

⁹ Vgl. Regel 26 der *United Nations Rules for the Treatment of Women Prisoners and Non-custodial Measures for Women Offenders (the Bangkok Rules)*, UN-Dok. A/RES/65/229, vom 16.03.2011.

Grundsätzlich sind Bemühungen der Justizvollzugsanstalt, Verständigungsschwierigkeiten mit Gefangenen unkompliziert zu lösen, zu unterstützen. Die Übersetzung durch Vollzugsbeamtinnen und -beamte der Einrichtung ist aus Gründen der Vertraulichkeit allerdings nicht geeignet. Dies kann die Möglichkeit beschränken, mit dem Arzt Themen zu besprechen, die die Intimsphäre betreffen und der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen. Außerdem ist bei Übersetzungen durch bloße Helfer nicht sichergestellt, dass Fachbegriffe und Sachzusammenhänge richtig in die andere Sprache übertragen werden.¹⁰

Bei ärztlichen Gesprächen sollten keine Vollzugsbeamtinnen und -beamte zur Übersetzung hinzugezogen werden. Die Vertraulichkeit des ärztlichen Gespräches muss gewahrt bleiben.

Denkbar wäre hier der Rückgriff auf externe Sprachmittler. Besuche der Bundesstelle zur Verhütung von Folter bei der Bundespolizei haben gezeigt, dass auch im ländlichen Raum in der Regel kurzfristig Sprachmittler oder Dolmetscher auch für seltene Sprachen beigezogen werden können. In Bayern und Hessen laufen derzeit Versuchsprojekte, in denen Dolmetscher per Video zugeschaltet werden, um Anreisedauer und -kosten zu sparen.

C Weitere Vorschläge

Die Länderkommission unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

I Hausordnung

Nach Auskunft der Bereichsleiterin besteht in der Zweigstelle Dinslaken für die Gefangenen die Möglichkeit, Hygiene- sowie Desinfektionsmittel von der Kammer kostenlos ausgehändigt zu bekommen.

In den geführten Gesprächen schienen die Gefangenen hierüber nicht ausreichend informiert. Daher empfiehlt die Länderkommission, die Gefangenen in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, was sie aus der Kammer regelmäßig kostenfrei beziehen können. Hierzu eignet sich die Hausordnung der Justizvollzugsanstalt.

II Gefangenenmitverantwortung und Sprechstunde mit der Anstaltsleitung

Nach Auskunft der Anstaltsleitung ist seit längerer Zeit keine Gefangenenmitverantwortung in der Zweigstelle Dinslaken organisiert. Die letzten Hinweise auf die Möglichkeit der Organisation lägen mehrere Jahre zurück.

Gerade aufgrund der hohen Fluktuation sollten die Gefangenen regelmäßig auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eine Vertretung zu wählen. Da keine Gefangenenmitverantwortung organisiert ist und die Anstaltsleitung nach eigener Aussage nur in größeren Abständen in der Zweigstelle Dinslaken persönlich präsent ist, regt die Länderkommission eine regelmäßige Sprechstunde mit der Anstaltsleitung an.

Des Weiteren sollten die Gefangenen für die Errichtung einer Gefangenenmitverantwortung stetig unterstützt und motiviert werden. Die Vorteile und die Notwendigkeit einer Gefangenenmitverantwortung sollten transparent gemacht werden.

¹⁰ Vgl. hierzu Regel 11 der *Bangkok Rules*, UN-Dok. A/RES/65/229.

III Türspione

Jeder Haftraum der Zweigstelle Dinslaken verfügt über Türspione, die nach Aussage der Bereichsleiterin nur in den Arrest- und Schlichtzellen genutzt würden.

Die Länderkommission regt an, die nicht genutzten Türspione in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen. In der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen wird beispielsweise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nicht genutzte Türspione „blind“ zu stellen.

D Weiteres Vorgehen

Die Länderkommission bittet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2016 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. Januar 2017